

Die Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats im Zeitalter der katholischen Reform und der Gegenreformation als Aufgabe der Forschung

Von ANDREAS KRAUS

Paolo Prodi sieht den großen Aufbruch der katholischen Kirche im Zeitalter der katholischen Reform und der Gegenreformation in unmittelbarem Zusammenhang mit dem intensiven Ausbau der zentralen kirchlichen Behörden in Rom, mit der Schaffung bedeutender Kongregationen, vor allem des päpstlichen Staatssekretariats¹. Wie weit diese These nun in einen oder anderen Fall zutreffen mag, wie weit sie vor allem für das Staatssekretariat haltbar ist, da dieses eine sehr lange und vor allem europäische Geschichte hat², auf jeden Fall wird man von Prodi lernen müssen, die Bedeutung dieser Behörden wieder schärfer ins Auge zu fassen.

I. Der Plan des Unternehmens. Erste Ergebnisse.

Daß es dieses Hinweises wieder bedarf, mag erstaunen, wenn man weiß, daß es sich dabei um keine neue Erkenntnis handelt, sondern daß in den fünfziger Jahren bereits die entschiedensten Ansätze zur Erforschung der kurialen Institutionen zu verzeichnen sind, in Wiederaufnahme weit älterer Unternehmungen. Als sich damals gleichzeitig der Abschluß der säkularen Aufgabe abzeichnete, die sich die Görres-Gesellschaft einst gestellt hatte, die Erforschung der Geschichte des Konzils von Trient und die Edition der dafür maßgebenden Quellen, trafen sich die Überlegungen, die auf ein neues, ebenso bedeutendes Unternehmen zielten, mit den Tendenzen, die von den Bedürfnissen der neu aufgenommenen Nuntiaturforschung ausgelöst wurden. Es war der damalige Assistent am Deutschen Historischen Institut in Rom, Konrad Reppen, der den Anstoß zur neuen Schwerpunktbildung des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft gab. Der damalige Direktor des Instituts, P. Engelbert Kirschbaum, nahm diese Anregung mit großem Verständnis auf. In der Sitzung des Instituts vom 18. Januar 1954, an der P. Kirschbaum, P. Kempf, Msgr. Völkl, Msgr. Hoberg und Dr. Reppen teilnahmen, wurde als Forschungsaufgabe des Instituts „für die nächste Zeit“ die „Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats“ festgelegt³. 1957 habe ich dann vor der Görres-Gesellschaft über Plan, Methode und Quellenlage referiert⁴.

Welche Ergebnisse wurden erzielt, bis 1962 das Unternehmen versandete? 1964 und 1969 wurden die ersten Gesamtuntersuchungen publiziert⁵. Gemessen an den Ergebnissen älterer Forschungen zu Pontifikaten des 16. Jahrhunderts stellen sie zweifellos einen beträchtlichen Fortschritt dar,

der aus der Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats nicht mehr wegzudenken ist. Schon bei den Arbeiten, die 1955 bereits vorlagen, zeigte sich deutlich, daß verlässige Ergebnisse nur zu erzielen waren, wenn man sich einem einzelnen Pontifikat oder, noch besser, nur einem einzelnen Staatssekretär zuwandte. Die beiden zusammenfassenden Arbeiten, die wir bis heute haben, sind schlechterdings unbrauchbar; Richard⁶ und Serafini⁷ sind noch nicht einmal in der Lage, den Kardinalnepoten, der bis ca. 1644 nominell an der Spitze der päpstlichen Gesamtpolitik stand, vom eigentlichen Staatssekretär zu unterscheiden – wobei sie allerdings mit einer zeitgenössischen Stimme konform gingen: Die venezianischen Botschafter konnten das auch nicht. Auch bei Pastor⁸ oder bei Seppelt⁹ findet man nur höchst ungenaue Angaben über Kompetenzen und Arbeitsbereiche; selbst die Namen jener Sekretäre, die wirklich die Geschäfte der auswärtigen Politik besorgten, gleichgültig unter welchem Titel, liefern beide nur dort, wo sie auf speziellen Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats fußen. Es existieren bislang davon zwei: Ancel und Törne erforschten die Pontifikate Pauls IV.¹⁰ und Gregors XIII.¹¹ Da auch Ancel und Törne sich darauf beschränken, die biographischen Gegebenheiten herauszuarbeiten, dazu die politische Stellung, das Verhältnis zum Papst vor allem, aber nicht auf den Geschäftsgang im einzelnen eingehen und bei der Nennung der wichtigsten Mitarbeiter darauf verzichten, deren Anteil an den Geschäften auszuscheiden, sind wir für Probleme aus diesem Bereich immer noch auf die Denkschrift von G. B. Carga von 1574¹² angewiesen. Beamtenlisten, wenngleich weder vollständig noch immer richtig, vor allem ohne Belege, bietet für die Zeit von 1600–1660 D. P. Denis¹³.

Ungleich gründlicher sind jetzt die Pontifikate Pauls V., Gregors XV. und Urbans VIII. erforscht, die Zeit also von 1605 bis 1644. Das Ziel der Studien Josef Semmlers und meiner eigenen Publikationen war ein zweifaches, ein unmittelbar historisches und ein hilfswissenschaftliches. Es ging uns also zunächst um die Erforschung der für den Profanhistoriker wichtigsten Zentralbehörde unter diesen Päpsten, angefangen von den leitenden Persönlichkeiten, dem Kardinalnepoten, den Staatssekretären und ihren Substituten, bis zu den Mitarbeitern von geringerem Rang und den Schreibern; wir versuchten, ihre Herkunft zu ermitteln, ihren Rang innerhalb der Hierarchie festzustellen, ihre persönlichen Beziehungen, ihre Verflechtung mit anderen Behörden und Kreisen an der Kurie; wir bemühten uns auch, ihren dienstlichen und außerdienstlichen Einfluß zu erschließen, nicht zuletzt das Verhältnis der leitenden Beamten zum Papst, der Behörde selbst zu anderen Behörden. Gleichzeitig versuchten wir auch den Geschäftsgang mit allen Einzelheiten zu erfassen, d. h. die Entstehung der Akten zu klären, ihre Ablage und Registrierung, schließlich ihre äußeren Kennzeichen zu charakterisieren; diese hilfswissenschaftliche Zielsetzung hat Kategorien für die kritische Benützung der Akten bereitzustellen, z. T. überhaupt den Weg zu ihnen erst einmal zu erschließen; vielfach ergibt sich aber auch erst

aus der Kenntnis des Geschäftsganges jene fundamentale Einsicht, auf die es dem Historiker immer ankommen soll, nämlich wer denn nun die Verantwortung für die Entscheidungen trägt, die aus den Quellen erschließbar sind.

Dabei ist zu beachten, daß es sich nicht um bloße Pedanterie handelt, wenn breit über die Entstehung der Register bzw. die Ablage der Schreiben gehandelt wird: ein Blick in die Nuntiaturreporte zeigt, daß sehr oft nur Registereinträge zur Verfügung stehen, sowohl von Schreiben der Nuntien wie von Weisungen des Staatssekretariats, oder gar, daß trotz Existenz der Minuten nur die Register benützt werden; es kommt also darauf an, sie zunächst einmal zu finden, dann, sie kritisch zu bewerten, dazu bieten solche Erörterungen vielleicht hilfreiche Handhaben. Die Ausführungen über die Anlage von Instruktionen wollen zeigen, wie sie im allgemeinen entstehen; damit ist eventuell auch das Gewicht der einzelnen Teile zu bestimmen, d. h. man kann Bestandteile, die bloßes Formular darstellen, von den für den jeweiligen Nuntius und die besondere Situation bestimmten Teilen abheben. Im Hinblick auf die so wichtigen Instruktionen ist auch zu bedenken, daß sie nicht leicht zu finden sind¹⁴. Es gibt unter Urban VIII. keine Registerbände, in denen sie systematisch und laufend eingetragen wurden, Kopien wurden zu den verschiedensten Zwecken angelegt, d. h. die erhaltenen Bände enthalten nur ausgewählte Stücke. Die Originale muß man selbstverständlich im Nachlaß der Nuntien suchen, die Entwürfe im Nachlaß des Staatssekretärs.

Weniger wichtig ist vielleicht die Frage der Ablage der Schreiben; eine Rezension rügte mich, daß ich bei der Behandlung des Geschäftsganges nicht zuerst die Ablage der Schreiben behandelt habe, sondern erst ihre Entstehung; sie müssen doch wohl erst existieren, ehe sie abgelegt werden können. Der Vorwurf zielt aber darauf, daß ich zuerst die Anlage der Register behandelt habe. Man hätte den Grund unschwer in den entsprechenden Kapiteln finden können¹⁵; registriert wurde vor der Ablage, in der Regel wurden die Minuten oder die auslaufenden Originalbriefe als Vorlagen benützt. Man benützte allerdings manchmal auch ganze Faszikel, registrierte also auch nach der Ablage. Aber man muß eben wissen, daß diese Register unter Urban VIII. oft eine zweite Registerausfertigung darstellen, auch sehr viel später angelegt sind. Das Zahlenverhältnis der Originalregister, wie man sie nennen könnte, und der Sekundärregister habe ich nicht ermittelt. Auf jeden Fall macht jede Reihenfolge ihre Schwierigkeiten. Ich habe mich an ein Kriterium gehalten, das vor allem erlaubt, den denkbaren Quellenwert bestimmen zu helfen.

Eigentliche Kanzleiiinstruktionen, die eine solche Untersuchung erspart hätten, fehlen. Für die Zeit von 1600 bis 1623 ist aber eine eingehende Beschreibung der Funktion des Staatssekretariats und des Arbeitsgangs erhalten¹⁶, die vielfältige Anhaltspunkte für die Deutung der Befunde vermittelt, auch eine Anweisung, wie ein Sekretär seine Schreiben zu gestalten hat,

ließ sich finden¹⁷. Damit war weiterzukommen. Daß sich die Kanzleigewohnheiten aber beim Wechsel des Staatssekretärs, selbst beim Wechsel von Substituten bisweilen ebenfalls änderten¹⁸, muß sicherlich auch konstatiert werden; selbst für kurze Zeit darf man mit Beständigkeit nicht rechnen.

Aus dem Geschäftsgang ergeben sich vor allem Folgerungen für die wirkliche Verteilung der Kompetenzen innerhalb der Behörde. Den außenstehenden Beobachtern, selbst wenn sie so aufmerksam waren, wie man das bei den venezianischen Botschaftern annimmt, erschien als der mächtigste Mann jener, an den die Berichte der Nuntien adressiert waren und der die Weisungen unterschrieb, der Kardinalnepote. Wer die einlaufenden Schreiben öffnete und zuerst bearbeitete, war aber in der Regel gerade nicht ein Vertrauensmann des Kardinals, sondern des Staatssekretärs oder gar dieser selbst; er also entschied über den weiteren Gang solcher Schreiben, der Kardinal mußte längst nicht alles erfahren¹⁹. Das Nachrichtenmonopol lag, wenn dieser es wollte, beim Staatssekretär. Wie wichtig dieser Punkt war, zeigt die französische Praxis; Schreiben von Gesandten und Fürsten an den König oder die Minister durften nur im Conseil d'État, also vor aller Augen, geöffnet werden²⁰. Vollends bei Geheimschreiben legte in Rom stets der Chiffrensekretär die letzte Hand an; er stand deshalb auch in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Papst selbst, wie auch der Staatssekretär. Mit Hilfe des Chiffrensekretärs war es allerdings zur Zeit Urbans VIII. auch für den Kardinal möglich, einen Weg zu finden, auf dem er das Nachrichtenmonopol des Staatssekretärs durchbrechen konnte²¹.

Den Historiker im allgemeinen wird vor allem die jeweilige Machtverteilung an der Kurie interessieren; auch sie ist bereits dem äußeren Aktenbefund zu entnehmen. Absolute Gewißheit ist dabei natürlich nicht zu gewinnen; was mündlich besprochen und entschieden wurde – sowohl der Kardinal wie der Staatssekretär hatten täglich Audienz beim Papst – läßt sich nur vermuten. Anhaltspunkte dafür, daß ein Vorgang dem Papst selbst bekannt wurde, sind den Schreiben selbst nur bisweilen zu entnehmen; sehr viele solcher Zeugnisse gibt es für die Zeit Pauls V., während für Gregor XV. keine Spuren persönlichen Eingreifens des Papstes in die Geschäfte auszumachen sind²². Unter dem ersten Staatssekretär Urbans VIII., Magalotti, war die Vorlage eines Schreibens an den Papst oder an den Kardinal jeweils ausdrücklich angemerkt. Zur Zeit des dritten Staatssekretärs, das war Ceva, darf man annehmen, daß solche Schreiben, deren estratto (das ist ein kurzer Auszug des Inhalts) von der Hand Cevas selbst angefertigt wurde, zur Vorlage beim Papst gedacht waren; das muß nicht heißen, daß die anderen Schreiben ausnahmslos dem Papst nicht vorgelegt wurden. Entscheidungen des Papstes sind noch weniger auszumachen. Zur Zeit Magalottis finden wir zahlreiche Randbemerkungen und Korrekturen von der Hand Urbans VIII.²³, später nicht mehr, dafür treten Dorsalvermerke von der Hand Cevas auf, die mit Bleistift geschrieben sind und Anweisungen

für die Antwort darstellen, vermutlich also die Skizze der in der Audienz empfangenen päpstlichen Weisungen. Für die Zeit Pauls V. und Gregors XV. scheinen mir verlässige Kriterien für die päpstliche Mitwirkung an den Entscheidungen im Einzelfall noch weniger zu existieren²⁴, doch auf sie käme es beim Versuch einer kritischen Rekonstruktion des Entscheidungsprozesses an. Der Anteil des Kardinalnepoten läßt sich unter Urban VIII. besonders leicht bestimmen; von seiner Hand sind zahlreiche Minuten erhalten, meiner Schätzung noch einige tausend, auch Kopien mancher Sekretäre gehen auf ihn zurück²⁵.

Was den Einfluß der einzelnen Sekretäre angeht, ist in der Regel nur bekannt, was in zufällig erhaltenen Übersichtsplänen über die Aufteilung der Geschäfte ausgesagt wird. In der Regel waren, schon seit den Anfängen des Sekretariats, die Geschäftsbereiche räumlich aufgeteilt, nach geographischen und politischen Einheiten. Nicht selten ging diese Aufteilung bis zur Spitze durch, d. h. manche Päpste hatten zwei Staatssekretäre, von denen keiner den ganzen Umfang der Aufgaben, vor allem das Detail der Entscheidungen überblickte²⁶. Der Sinn dieser Teilung bestand nicht immer darin, die Vorzüge einer Arbeitsteilung auszunützen, sondern wohl eher in der damit verbundenen Teilung der Macht, jedenfalls war das die Absicht, die schon Philipp II. mit dieser Maßnahme verbunden hatte²⁷. Zu vermuten ist das auch bei der Teilung der Einflußbereiche unter die beiden Kardinalnepoten²⁸ unter Klemens VIII. Unter Urban VIII. ist nur wenige Monate 1634/35 ein Versuch dieser Art gemacht worden; sein Sinn ist nicht ganz einleuchtend²⁹. Zur Zeit Pauls V. und Gregors XV. hatte dieses System vielleicht tatsächlich der Arbeitserleichterung zu dienen; wäre es aus Mißtrauen gegenüber den leitenden Sekretären eingerichtet gewesen, hätten die Grenzen der Arbeitsbereiche scharf eingehalten werden müssen, doch wechselten diese von Zeit zu Zeit, ferner gab es zahlreiche Überschneidungen³⁰, auch sind besondere Bemühungen der Kardinalnepoten um Einfluß auf die Geschäfte nicht bekannt. Daß aber ein solcher Hintergrund nicht einfach ausgeschlossen werden kann, weil interne Machtkämpfe unreal wären³¹, zeigt das letzte Jahrzehnt des Pontifikats Urbans VIII.; von regelrechten Wutausbrüchen („sfuriate“) des Kardinals gegenüber dem amtierenden Staatssekretär berichtet kein geringerer als der Nachfolger des Papstes³². Die Öffentlichkeit hatte von diesem Machtkampf allerdings wenig Kenntnis, in den Akten zeichnet er sich deutlich ab³³. Von 1634 bis ca. 1640 laufen für bestimmte Themen manche Korrespondenzen geradezu zweigleisig, und wie die Begleitbriefe wiederholt aussagen, ist der Sinn dieser Maßnahme nichts anderes als die Umgehung des Staatssekretärs³⁴. Interne Machtkämpfe als Begleiterscheinung des Absolutismus lassen sich vor allem im Frankreich Richelieus nachweisen³⁵, warum sollte Rom von ihnen verschont geblieben sein?

Es dürfte kein Zufall sein, daß ausgerechnet Innozenz X., der aufmerksame Beobachter des Machtkampfes zwischen dem Kardinalnepoten und

dem Staatssekretär Urbans VIII., in seinem Pontifikat den Staatssekretär selbst zum Kardinal gemacht und damit ähnliche Zustände ausgeschlossen hat. Das Amt des Kardinalstaatssekretärs der Zukunft war die logische Folge³⁶. Man kann geradezu sagen, daß die Selbstbehauptung Cevas in seinem Ringen mit Francesco Barberini, der beabsichtigte, gewissermaßen selbst der erste Kardinalstaatssekretär zu werden, diese Entwicklung direkt vorbereitet hat.

Der Staatssekretär war deshalb der natürliche Rivale des Nepoten, weil er unmittelbar vom Papst ernannt war, diesem allein verantwortlich war, bei nomineller Verantwortung des Nepoten, und weil er, wie der Nepote, und meist wohl zusammen mit ihm, täglich zur Audienz beim Papst war³⁷. Seine Kompetenzen waren nicht so umfassend wie jene des Kardinalnepoten, wenn dieser Superintendentens status ecclesiastici war, das war wohl seit Leo X. die Regel³⁸. Aber er hatte die päpstlichen Weisungen an die Nuntien auszuarbeiten, hatte Weisungen an die Kongregationen weiterzugeben, an den Datar und an die Brevensekretäre, er nahm im Auftrag des Papstes an Kongregationssitzungen teil, allerdings ohne Stimmrecht, er referierte in ihnen, führte z. T. Protokoll und berichtete darüber dem Papst³⁹. In Frankreich waren bereits unter Heinrich III. die Staatssekretäre vollberechtigte Mitglieder des Conseil d'État, subaltern waren sie allerdings noch in Spanien⁴⁰. In England kommt bereits 1640 die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre gegenüber dem Parlament auf, die Loslösung also bereits vom persönlichen Regiment des Königs⁴¹. Ihre Amtszeit war in Rom auf Grund der unmittelbaren Abhängigkeit vom Vertrauen des Papstes jeweils relativ kurz; nur P. Feliciani brachte es wenigstens auf acht Jahre, F. Ceva auf neun. In der Regel kamen die Staatssekretäre nicht von außen, sondern stiegen innerhalb der Behörde selbst auf oder wurden benachbarten Behörden entnommen. Staatssekretäre und Substituten entstammen damit weitgehend derselben Schicht, in der Regel dem Adel oder dem Patriziat der Städte innerhalb und außerhalb des Kirchenstaats. Ihr Aufstieg innerhalb der Kirche erfolgte meist durch Protektion eines Kardinals, besonders wenn sie zu dessen Familiaren gehörten. Auskünfte über Herkunft, Arbeitsweise, amtliche und persönliche Stellung, kirchlichen Rang und Bildung waren auch möglich über den größten Teil des untergeordneten Personals und des Personals der beigeordneten Behörden.

Was also wurde durch die Studien zum päpstlichen Staatssekretariat erreicht? Aufbau und Arbeitsweise der Behörde, ihre Zusammensetzung, Rang, Herkunft und historisch-politische Bedeutung der leitenden Persönlichkeiten, die Grenzen ihres Einflusses an der Kurie, all das ist bis in Einzelheiten hinein für die Pontifikate der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts heute bekannt. Was kann man damit anfangen?

II. Die Rezeption der Ergebnisse in der Forschung

Die relativ enge zeitliche Begrenzung unserer Studien kann natürlich nicht eine großartige Wirkungsgeschichte erwarten lassen. Zwar stellt der Pontifikat vor allem Urbans VIII. einen außerordentlichen Einschnitt in der Geschichte der Neuzeit dar; mit den Folgen des Dreißigjährigen Krieges war geradezu der Verlust der bisherigen päpstlichen Rolle als Schiedsrichter Europas verbunden⁴², doch sind die Untersuchungen zu dieser Problematik immer noch recht spärlich. Allein Konrad Repgen hat sich näher damit beschäftigt. Sein großes Werk über die Römische Kurie und den Westfälischen Frieden (1962) und seine zahlreichen Einzelstudien zu diesem Themenkreis stellen allerdings auch die wichtigste Rechtfertigung für das Gesamtunternehmen Staatssekretariat dar, sein hilfswissenschaftlicher Zweck wurde voll erreicht.

In seinem Vorwort stellt der Verfasser generell fest, es sei aus den Forschungen zur Geschichte des Staatssekretariats „mehr in diese Studie eingegangen, als die Anmerkungen ahnen lassen“⁴³, doch erhellt auch aus einer ganzen Reihe von einzelnen Beispielen der Wert der von uns gewonnenen Einsichten. Selbstverständlich sind jedem Bearbeiter geschlossener Aktenbestände die wichtigsten Hände bald bekannt, so daß er für ihre Unterscheidung der Hilfe einer Spezialuntersuchung nicht mehr bedarf. Aber bei der Stellung des Kardinalnepoten als Haupt einer ganzen Reihe von bedeutenden Behörden und Kongregationen ist die Einreihung einzelner Schriftstücke in den jeweiligen Behördenzusammenhang nicht immer selbstverständlich, hilfreich ist dabei die Klassifizierung der Schriftstücke, die in den Gesamtzusammenhang gehören. Beispiel für Hilfen, die sich für die kritische Würdigung von kurialen Weisungen bzw. hochbedeutsamen Schriftstücken aus Rom durch die Identifikation der beteiligten Hände ergaben, finden sich bei Repgen in großer Zahl, sie sind z. T. außerordentlich interessant. Ich beschränke mich auf wenig. Bemerkenswert ist ohne Frage die Tatsache, daß, wie ein Entwurf von der Hand des Staatssekretärs Azzolini zeigt, das Staatssekretariat dem Restitutionsedikt reserviert gegenüberstand⁴⁴. Dagegen war dem Kardinal der Kurfürstentag von Regensburg 1630 persönlich sehr wichtig; die Minuten der diesbezüglichen Weisungen stammen von der Hand des Mitarbeiters im Chiffrensekretariat Giuliano Feragalli⁴⁵, das bedeutet in aller Regel, daß die Originalminute von Francesco Barberini selbst stammt⁴⁶, der auch sonst die wichtigsten Weisungen zu diesem Themenbereich eigenhändig formulierte, nur bisweilen unterstützt von Staatssekretär Azzolini⁴⁷. Es läßt sich unter anderem zeigen, wie das Repgen schon bei seiner Edition der großen Instruktion für den Kardinallegaten M. Ginetti (1636) und für den Nuntius zu Münster Chigi (1643) getan hat⁴⁸, daß wichtige Weisungen durch differenzierte Zusammenarbeit entstanden. Für den Protest, den der Wiener Nuntius Mattei bezüglich der kaiserlichen Religionspolitik 1641 einlegte, existieren Entwürfe Barberinis,

Benessas, des Bearbeiters der deutschen Politik des Staatssekretariats; auch A. Feragalli und andere haben mitgearbeitet⁴⁹. Besonders interessant dürfte sein, daß der gesamte Vorgang zunächst am Staatssekretariat vorbeilief, bis Barberini, der das gar nicht wollte, feststellte, daß dieses zuständig sei⁵⁰. Um diese Zeit war der Kleinkrieg, der jahrelang zwischen dem Kardinal und seinem Proprio-Büro auf der einen, dem Staatssekretär Ceva und seinem Büro auf der anderen Seite herrschte⁵¹, schon abgeflaut, doch in anderen Fragen, etwa betreffs der theologischen Einschätzung des Werkes von Jansenius, fühlte sich zur gleichen Zeit Barberini offenbar allein zuständig⁵² – vielleicht aber nicht als Leiter der auswärtigen Politik der Kurie, sondern wohl eher als Präfekt des heiligen Offiz. Oft ist überhaupt nur durch die Kenntnis der in den Schriftstücken erscheinenden Hände der Behördenzusammenhang rekonstruierbar. Auch dafür gibt es interessante Beispiele bei Reppen. Für ein wichtiges Schreiben Urbans VIII. an Ferdinand II. stammt das Konzept vom Sekretär der Fürstenbrevien Francesco Herrera (1632–1635); nur weil man das weiß, ist dieses Schreiben datierbar⁵³. Das zentrale Gutachten über die Vor- und Nachteile des Friedens von Prag⁵⁴ stammt von dem deutschen Polyhistor Lukas Holstenius, der als besonderer Kenner der deutschen Verhältnisse galt; er war damals Bibliothekar Barberinis. Für das Zusammenwirken der Behörden ist besonders aufschlußreich die Behandlung der Vorschläge des Nuntius Mattei zum Vorgehen in der Zeit zwischen Prag und dem Regensburger Reichstag; hier greift auch Francesco Paolucci ein, der Sekretär der Congregazione dell'Immunità ecclesiastica, Benessa überarbeitete seine Schreiben; auch Schriftzüge aus der Kanzlei Paoluccis tauchen in diesem Zusammenhang auf⁵⁵. In anderen Zusammenhängen wieder lassen sich Provenienzen anderer Behörden nachweisen⁵⁶. Enge Zusammenarbeit war auch, durch Identifikation der Minutanten, beim Vorgehen des Staatssekretariats, des Sekretärs der Propaganda Ingoli und des Kongregationssekretärs Paolucci gegen Mary Ward nachweisbar⁵⁷. Umgekehrt würde man eine Denkschrift, die mit Finanzpolitik und Kirchenrecht zu tun hat, nicht von vornherein dem Staatssekretariat zuordnen, wenn es nicht der Aktenzusammenhang und die Hand Odoardo Laurenzis, eines Mitarbeiters im Staatssekretariat, nahelegen würde⁵⁸. Auf dieselbe Weise konnte ich vor 20 Jahren in der Festschrift für Hubert Jedin die für die Korrektur des Geschichtswerks des polnischen Dominikaners Abraham Bzovius verantwortlichen Persönlichkeiten feststellen⁵⁹, die Kardinäle Bandini und Mellini und den Sekretär Barberinis G. Aleander. Daß durch genauere Kenntnis der Behördenzusammenhänge und der wichtigsten Beamten mit ihrer Handschrift Einsichten gewonnen werden können, die über den unmittelbaren Wortlaut der Aktenstücke hinaus Zusammenhänge beleuchten, zeigt auch das wichtige Werk von Georg Lutz über Kardinal Bagno, den Pariser Nuntius der zwanziger Jahre⁶⁰.

III. Folgerung für die Forschung

Die Arbeiten von Konrad Reppen und Georg Lutz, denen ständig die Konzipienten der von Rom ausgehenden Weisungen bei ihrer Interpretation vor Augen standen, hätten zeigen können, wie auch die Weisungen des Staatssekretariats in den Editionen der Nuntiaturberichte, dieser immer noch so wichtigen Quellengattung⁶¹, zu behandeln seien. In dieser Hinsicht besteht ein außerordentlicher Nachholbedarf. Den kritischen Anforderungen, die mit dem Unternehmen „Staatssekretariat“ angemeldet worden waren, kamen nicht nur jene Autoren nicht nach, die nach dem Krieg die Editionstätigkeit in Rom wiederaufnahmen⁶², sondern auch in jüngeren Editionen findet man selten das Bemühen um die behördengeschichtlichen Hintergründe und um Hilfestellung für die kritische Benützung der Schriftstücke⁶³. H. Lutz erst leitet in seinen späteren Bänden vorzüglich in die Geschichte des Staatssekretariats der Epoche um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein, die in dieser Hinsicht sehr wenig bekannt ist⁶⁴. Er legt den Geschäftsgang dar, entwickelt die Spannungen innerhalb der Leitung der Kurie und geht auf seltsame Sonderwege ein, wie auf das Doppelspiel unter Paul IV. und Carlo Caraffa und die seltsamen Praktiken im Sekretariat Julius' III. K. Jaitner, der besonders in seiner Edition der Hauptinstruktionen Clemens' VIII. schon eine vorzügliche Einführung in die Geschichte der zentralen Regierungsbehörde des Papstes gegeben hatte⁶⁵, einschließlich interessanter Schriftproben, bringt in seiner Edition der Nuntiaturberichte Montoros (1622/23) Ergänzungen zu J. Semmler⁶⁶. Die Sekretäre stellt auch J. Wijnhoven vor⁶⁷. In der Mehrzahl der Bände wird inzwischen auch der jeweilige Charakter der edierten Stücke angegeben⁶⁸, in den jüngsten Editionen bemühen sich die Herausgeber, besonders W. Reinhardt, H. Goetz und J. Wijnhoven auch fallweise um die Identifikation der Minutanten oder geben an, wenn eigenhändige Schreiben der Sekretäre bzw. der Kardinalnepoten vorliegen⁶⁹. In einem Band, für den offenbar neben den Originalen auch Kopien und Minuten aus dem Sekretariat vorliegen, wurde noch 1969 außer „in Zweifelsfällen“ auf ihre Angabe überhaupt verzichtet⁷⁰, in offensichtlicher Verkennung der kritischen Funktion solcher Angaben – die freilich erst ihren vollen Wert erhalten bei zweifelsfreier Identifikation der Minutanten selbst und bei Zuweisung der Schreiberhände an die zutreffende Institution. Im Falle des Schreibens Barberinis an den Pariser Nuntius Scotti vom 9. Mai 1641⁷¹ wäre, wie Reppen gezeigt hat⁷², ein solcher Versuch sehr hilfreich gewesen; er hätte zum wenigsten den Schluß erlaubt, in welcher Eigenschaft Francesco Barberini damals der Prüfung der Theologie des Jansenius näher trat.

Für die Zeit Urbans VIII. müßten solche Versuche möglich sein. Für diesen Zweck liegt in der Bibliothek des Campo Santo eine Übersicht über alle Bände mit Chiffrenminuten aus seinem Pontifikat vor, in denen für jeden Band der wichtigste Minutant genannt und jede neu auftretende

Hand mit Folienzahl und Datum festgehalten ist. Es wäre vielleicht zweckmäßig, dieses Verzeichnis zu publizieren, ungeachtet des Umfangs, um in Zukunft seine Benutzung auch tatsächlich zu gewährleisten. Auch nachträglich, bei Auswertung der Nuntiaturberichte, wäre dann immer noch eine kritische Überprüfung des Quellenwerts entnommener Zitate möglich.

Als zukünftige Aufgabe der Forschung wäre also festzuhalten: kritische Verwendung des bereitgestellten Materials, Bereitstellung neuen Materials durch Wiederaufnahme der Forschungen zur Geschichte des Staatssekretariats in weiteren Epochen, da die Bearbeiter der Nuntiaturberichte, wie sich zeigt, mit der Aufgabe überfordert sind, sich selbst Zusammensetzung, Funktion und Geschäftsgang dieser Behörde bis in das erforderliche Detailwissen hinein klar zu machen. Je ungünstiger die Aktenlage, desto größer dürfte die Notwendigkeit einer solchen Hilfestellung sein.

Jaschke hält nicht viel von der Methode, mit Hilfe von Kanzleivermerken und dergleichen Erkenntnisse zu gewinnen, die für den Bearbeiter der Nuntiaturberichte hilfreich sind⁷³, doch genügt der von ihm mit Hilfe älterer Untersuchungen – die sich ihrerseits wieder auf Pastor stützen – gefertigte Überblick über die Zusammensetzung des Sekretariats in keiner Weise für den Historiker, der wirkliche Einsichten in die Machtverhältnisse an der Kurie gewinnen und die Verantwortung für einzelne Entscheidungen ermitteln will. Nicht auf die Feststellung des jeweiligen Titels der leitenden Sekretäre, wie er offenbar meint, kommt es schließlich an, sondern auf die Ermittlung ihrer Funktion, auf die Bestimmung ihrer Tätigkeit bis hinein in die Einzelheiten bei aktuellen Weisungen oder Rechtsentscheidungen, auf die Bestimmung des jeweiligen Anteils bei der Abfassung von Instruktionen, aber auch auf die Aufspürung ihrer Akten, Minuten, Protokolle, auch die Rekonstruktion ihrer Registratur. Diese Arbeit kann der Herausgeber von Nuntiaturberichten einfach, wie gesagt, nicht leisten. Allerdings ist Jaschke auch zuzugeben, daß umgekehrt der Bearbeiter der Behördengeschichte nicht schon mit der Rekonstruktion seiner Behörde ihre Tätigkeit auch inhaltlich erfaßt hat; er müßte sich stets bewußt sein, daß er dafür nur ein Hilfsmittel bietet. Er muß sich auch bewußt sein, daß selbst die schärfste Quellenkritik nach behördengeschichtlich absolut zuverlässigen Maßstäben nicht ausreicht, das haben G. und H. Lutz gezeigt⁷⁴. Man muß auch, wie auch das Verhalten A. Feragallis beweist⁷⁵, Nebenwege einkalkulieren und darf auch bewußte Täuschungsversuche selbst bei päpstlichen oder kurialen Verlautbarungen nicht ausschließen: auch Akten können lügen. Die kritisch-historische Methode hat ihre Grenzen. Um so wichtiger ist die Ermittlung der gesamten Überlieferung. G. Lutz weist z. B. darauf hin⁷⁶, daß einzelne Aktenstücke aus Furcht vor Indiskretionen aus den Beständen auch entfernt werden konnten; in diesem Fall hilft das Vertrauen in einen einzigen Überlieferungsstrang, für das Semmler einmal plädiert⁷⁷, sehr wenig. Originale und kopiale Überlieferungen können, ja sollten zwar den gleichen Quellenwert haben (von den Entwürfen ist bei Semmler dabei

überhaupt nicht die Rede). Haben sie ihn immer? Dem kritischen Historiker wird es auch und vor allem auf die Ausnahmen ankommen.

Das Gesamtthema mit Paolo Prodi in den Entwicklungsgang der neueren Geschichte einzuordnen, sollte wohl kein Problem darstellen, das nur mit intensiver Detailforschung gelöst werden kann – Prodi selbst hat ja gerade die Mehrzahl unserer Ergebnisse ignoriert. Seine These, daß die Modernisierung der Regierungsweise des Vatikans durch die Anforderungen der gegenreformatorischen Politik entscheidend gefördert wurde, hätte sich aber durch Berücksichtigung dieser Ergebnisse noch nachdrücklicher begründen lassen. Prodi sieht z. B. nicht die einzelnen Stufen der Entwicklung⁷⁸, auf die Hammermayer und ich aufmerksam gemacht haben. Wir stellten fest, daß unter dem Druck der sachlichen Erfordernisse, bei der gewaltigen Steigerung der behördenmäßigen Anstrengungen seit Gregor XIII. und Sixtus V., besonders dann unter Urban VIII. und Innozenz X., also schon vor Innozenz XI., die Behörde sich gegenüber der bisher dominierenden persönlich bzw. familiär geprägten Institution des Kardinalnepoten durchsetzt. Das bedeutet, daß der Sieg der Staatsidee über den Nepotismus nicht das Werk einer einzelnen Persönlichkeit war, eben des großen Papstes Innozenz' XI., sondern ich möchte behaupten, daß die Entwicklung der Behörde und die Ausweitung ihrer Aufgaben selbst das Ende des Nepotismus vorbereitet hat. Die Politik des 17. Jahrhunderts läßt sich nicht mehr mit den alten Mitteln bewältigen. Das Pendant ist der Übergang vom persönlichen Absolutismus des Fürsten zum staatlichen Absolutismus, d. h. der Übergang der Macht aus den Händen des Fürsten in die Hände der Bürokratie. Dieser Prozeß verläuft nirgends gleichmäßig, auch nicht ohne Rückbildungen, aber es ist der Modernisierungsprozeß schlechthin im staatlichen Bereich. Prodi geht es selbstverständlich nicht um dieses allgemeine Ergebnis, sondern um die spezielle Problematik der päpstlichen Herrschaft, um „the double personality of the pope-king“, wie es in der englischen Übersetzung heißt⁷⁹. Diese Thematik kann allerdings nicht Gegenstand unserer Untersuchungen sein – sofern sie in Zukunft wieder aufgenommen werden sollten, denn das würde die Einbeziehung der gesamten kurialen Institutionen erfordern, ihrer Aufgaben, ihrer Arbeitsweise, ihrer konkreten politischen, aber auch pädagogisch-seelsorglichen Zielsetzungen. Das aber ist nicht in einem einzigen Ansatz möglich. Aber wenn wir die päpstliche Politik und die päpstliche überpolitische Sendung verstehen wollen, müssen wir die Institutionen kennenlernen, die der Papst als sein Werkzeug benutzen muß. Hubert Jedin hat vor 25 Jahren mit Nachdruck darauf hingewiesen, und er hatte dabei vor allem das päpstliche Staatssekretariat vor Augen⁸⁰. Die Fortführung des damals begonnenen Unternehmens wäre auch in seinem Sinn, des größten Kirchenhistorikers, den Deutschland je besaß.

Anhang 1

Eine neue Forschungsaufgabe für das Römische Institut der Görres-Gesellschaft

I. Allgemeine Begründung

Das Vatikanische Archiv ist seit nahezu 75 Jahren der freien Benutzung durch die Geschichtswissenschaft zugänglich, doch hat die Erschließung dieses riesigen Materials noch nicht annähernd den Stand erreicht, der im Interesse der kirchen- und papstgeschichtlichen Forschung wünschenswert wäre. Auf noch unabsehbare Zeit hin werden die Arbeitskräfte der Vatikanischen Archive vornehmlich von den dringenden Inventarisierungsarbeiten in Anspruch genommen sein, die längst in Rom arbeitenden Institute der meisten europäischen Länder dagegen widmen sich meist solchen Forschungsaufgaben, die mit der Geschichte ihrer Länder in Zusammenhang stehen, und die Orden gehen – trotz rühmlicher Ausnahmen wie z. B. Eubel – verständlicherweise mit Vorliebe an mehr ordens- als papst- und kirchengeschichtliche Fragestellungen heran.

Daß die Görres-Gesellschaft mit ihren „Untersuchungen über die päpstliche Hof- und Finanzverwaltung des 14. Jahrhunderts“ sowie vor allem mit ihrem „Concilium Tridentinum“ wissenschaftlichen Weltruf erlangen konnte, ist nicht nur die Frucht der wissenschaftlich-„handwerklichen“ Solidität dieser Arbeiten, sondern auch ein fast notwendiges Resultat der *zentralen Themenstellung*. Wenn nun die Görres-Gesellschaft nach Abschluß dieser Unternehmungen ein neues Forschungsgebiet für ihr „Römisches Institut“ festlegen will, so empfiehlt sich wohl, ein ähnlich zentrales Thema aufzugreifen, dessen erfolgreiche Bearbeitung Materialien bereitstellen würde, an denen kaum ein Benutzer vatikanischer Quellen vorbeigehen könnte. Die Themenstellung selbst müßte also einen würdigen Anschluß an die gute Tradition der Görres-Gesellschaft vorbereiten.

Das wohl dringendste Desideratum für die Papstgeschichte ist nun wohl eine wissenschaftlich fundierte und den heutigen Forschungsmethoden entsprechende *kuriale Behördengeschichte der Neuzeit*. Es handelt sich dabei um eine echte Instituts-Aufgabe, da ein Komplex von diesem Umfang nie von einem einzigen Forscher bewältigt werden kann; es handelt sich um ein zentrales Thema, an dem niemand vorbeigehen könnte; es handelt sich schließlich um ein Forschungsprojekt, das derzeit wohl keine andere Institution als die Görres-Gesellschaft in Angriff nehmen könnte. Ideales Vorbild wären wohl die behördengeschichtlichen Einleitungen zu den Gesamt-

inventaren des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Ob dies indessen bei dem Fehlen einer mit den Geschäften kontinuierlich befaßten oberen Zentral-Instanz von kollegialem Charakter methodisch überhaupt möglich ist, und ob weiterhin die Massen des dafür aufzuarbeitenden Aktenmaterials in absehbarer Zeit erschlossen werden könnten, erscheint fraglich.

Daher wäre – unter Beibehaltung dieses umgreifenden Themas als eines Fernzieles – für die erste Etappe eine Beschränkung auf die heute wichtigste kuriale Behörde, das *Staatssekretariat*, zu empfehlen; es ginge darum, Entstehung, Struktur und Arbeitsweise dieser Behörde mit Berücksichtigung ihrer im Laufe der Zeit erfahrenen Umwandlungen zu untersuchen. Die zeitliche Abgrenzung nach oben wäre die Kurialreform Pius' X., resp. die napoleonische Epoche, die Zeitbegrenzung nach unten die Mitte des 16. Jahrhunderts, und zwar so, daß die Kurialreform Sixtus' V. (1588) zwar das eigentliche Stichjahr darstellt, die Vorstufen aber doch miteinfaßt würden, ohne durch eine Verzettelung der Arbeitskraft mit den Anfängen der Sekretariate im 15. Jahrhundert das Ergebnis über die nachtridentinischen Behördenstrukturen zu gefährden.

II. Arbeitsgang

Zunächst sollen nur *Beamtenlisten* zusammengestellt werden, womöglich mit Photokopien der jeweiligen Handschriften. An dieser Sammelarbeit können sich leicht viele beteiligen, wenn sie unter *einer* Leitung zusammengefaßt werden. Die beste Art und Weise, diese Listen zu veröffentlichen, d. h. in welche Abschnitte aufgeteilt, wird sich aus der Arbeit von selbst ergeben.

Dieses Werk ist als Vorbereitung für eine weitere Arbeit, nämlich die *Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Staatssekretariate* anzusehen, die am besten von einem einzelnen Forscher geleistet werden müßte.

Als praktischer Ansatzpunkt wird das *Pontifikat Urbans VIII.* in Erwägung gezogen, und zwar deshalb, weil dieses durch eine lange Regierungszeit ausgezeichnet ist, ferner, weil in ihm die kurialen Behörden in ihrer Entwicklung bereits eine bestimmte, abgegrenzte Form erreicht haben und schließlich, weil über dieses Pontifikat das gesamte Quellenmaterial, einschließlich des Familienarchivs, in den vatikanischen Beständen zur weiteren Bearbeitung bereitliegt.

Erst wenn an diesem günstig gelegenen Abschnitt die genauen Methoden erarbeitet sind, kann man zeitlich vorwärts und rückwärts weiter ausgreifen. Der Arbeitsgang ergäbe im einzelnen folgende Skizzierung nach Anlage und Durchführung:

1. Die Erstellung von Beamtenlisten der verschiedenen Sekretariate nach den Kameralakten des Römischen Staatsarchivs und zugleich nach den Akten des

- Staatssekretariats,
 Brevensekretariats,
 Fürsten-Brevensekretariats,
 Sekretariats der lateinischen Briefe
 nach dem Vorbild von Katterbachs Liste der Signatur-Beamten.
2. Die Anlegung einer Sammlung von Photokopien der jeweiligen Handschrift aller identifizierbaren Persönlichkeiten in den Sekretariaten, und zwar auf Grund der folgenden Fondi:
- A. *Staatssekretariat*
 Nuntiaturen und Legationen, ergänzt durch den Fondo Borghese des Vatikanischen Archivs.
 Miscellanea (Varia Miscellanea).
 Lettere dei Cardinali/Vescovi e Prelati/Principi e Titolari/Soldati!
- B. *Brevensekretariat*
 Eine generelle Sonderlizenz für ungehemmte Benutzung ließe sich im gegebenen Falle durch das Staatssekretariat erwirken.
- C. *Andere Sekretariate*
 Arm. XXXIX bis XXXXV; vornehmlich Arm. XXXXIV und XXXXV mit den Brevia ad principes. Register.
 Fürstenbrevien.
 Litterae latinae.

III. Arbeitskörper

Als *Hauptleiter* stünde Msgr. Dr. Hoberg zur Verfügung, der durch praktische Einführung, Anleitung und Überwachung die Einheitlichkeit der Arbeitsweise zu garantieren hätte und sich auch für die Bearbeitung der „Geschichte des Staatssekretariats“ interessieren könnte.

Ihm zur Seite stünde eine *gutachterliche Kommission* aus Fachleuten, die, unter Beschränkung auf ein Mindestmaß, vom Vorstand der Görres-Gesellschaft zu bestellen wäre.

Zur Bearbeitung der Materialien in den Archivbeständen wären, ähnlich wie bei dem „Concilium Tridentinum“, geeignete Stipendiaten bereitzustellen und auf die Artikel 12 bis 15 der Satzung für das Römische Institut der Görres-Gesellschaft ausdrücklich zu verpflichten. In der praktischen Durchführung könnten die Vormittage für die Arbeiten im Rahmen des Forschungsauftrages in Aussicht genommen werden, während die Nachmittage den Stipendiaten für private Arbeiten zur Vergütung stünden, wobei natürlich darauf zu achten wäre, daß auch letztere als Einzelstudien im Zusammenhange mit der Geschichte des Staatssekretariats betrieben würden.

Anhang 2

Römisches Institut der
Görres-Gesellschaft
Via della Sagrestia 17

Betreff
Forschungsaufgaben des Röm. Instituts

Vorbesprechung am 18. Januar 1954

Die Vorbesprechung wurde durch den Direktor des Röm. Instituts
P. Engelbert Kirschbaum S. J. anberaumt.

Teilgenommen haben die folgenden Mitglieder:

P. E. Kirschbaum S. J., Direktor des Röm. Instituts.

P. F. Kempf S. J., Professor an der Pont. Univ. Gregoriana.

Dr. L. Völkl, Vicedirektor des Röm. Instituts.

Msgr. Dr. H. Hoberg, Vicerektor im Camposanto Teutonico.

Dr. K. Reppen, Assistent am Deutschen Hist. Inst. in Rom.

Zweck der Vorbesprechung war die Festlegung der Forschungsaufgaben des Römischen Instituts für die nächste Zeit.

- 1) Bei der Fragestellung, ob „Geschichte des Staatssekretariats“ oder „Kuriengeschichte“, einigte man sich in großen Linien auf „Die Geschichte des Staatssekretariats“.
- 2) Im Hinblick auf eine unerläßliche Begrenzung des Forschungsgebietes ergaben sich,
 - a) als vordringlichste Vorarbeiten eine Feststellung des Personalbestandes in Form von Beamtenlisten und, nach Möglichkeit, auch von Photokopien der jeweiligen Handschrift des einzelnen Beamten.
 - b) als weiteres Ziel die Erfassung der „Geschichte des Staatssekretariats“.
- 3) Die Feststellung der zur Verfügung stehenden Quellengruppen übernahm *Msgr. Dr. Hoberg*, nach Fühlungnahme mit *Msgr. Giusti* im Vat. Archiv, sowie *Dr. Reppen*, unter Befragung von P. J. Grisar durch H. P. F. Kempf.
- 4) Als wissenschaftlicher Leiter wurde *Msgr. Dr. Hoberg* in Vorschlag gebracht.
- 5) Für die praktische Durchführung der Forschungsarbeiten wird die Bereitstellung von Stipendiaten beantragt, deren Einsatz gemäß Ziff. 13 der Statuten des Röm. Inst. erfolgen soll, und denen zur Vermeidung von Härten, für persönliche Arbeiten, die Nachmittage freigegeben sowie eine Verlängerung des Studienaufenthalts zugewilligt werden sollen.

- 6) Als die zu bearbeitenden Quellengruppen wurden in Erwägung gezogen:
- a) Die Kameralakten des Staatsarchivs in Rom
 - b) Die Staatssekretarieakten im Vat. Archiv, vor allem
Die Nuntiaturreporte
Varia Miscellanea und,
 noch unklar, *Die Brevenregister* (Lettere di Principi – lettere di Cardinali – lettere di Prelati)

Rom, 18. Januar 1954

¹ P. Prodi, *The Papal Prince. One body and two souls: the papalmonarchy in early modern Europe* (Cambridge 1987). Die italienische Originalausgabe (*Il sovrano pontefice*, Bologna 1982) war mir zur Zeit der Abfassung des Msc. nicht zugänglich.

² A. Kraus, *Secretarius und Sekretariat. Der Ursprung der Institution des Staatssekretariats und ihr Einfluß auf die Entwicklung moderner Regierungsformen in Europa*, in: RQ 55 (1960) 43–84.

³ Eine neue Forschungsaufgabe für das Römische Institut der Görres-Gesellschaft (Denkschrift v. K. Reppen, s. Anhang 1); Römisches Institut der Görres-Gesellschaft. Vorbesprechung am 18. Januar 1954 (s. Anhang 2).

⁴ A. Kraus, *Zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats: Quellenlage und Methode*, in: Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für 1957 (1957) 5–16.

⁵ A. Kraus, *Das päpstliche Staatssekretariat unter Urban VIII. 1623–1644* (RQ, 29. Supplementheft) (Rom – Freiburg – Wien 1964); J. Semmler, *Das päpstliche Staatssekretariat in den Pontifikaten Pauls V. und Gregors XV. 1605–1623* (RQ, 33. Supplementheft) (Rom – Freiburg – Wien 1969).

⁶ P. Richard, *Origines et développement de la Secrétairerie d'État Apostolique (1417–1823)*, in: RHE 11 (1910) 56–72, 505–529, 728–754.

⁷ A. Serafini, *Le origini della Pontificia Segreteria di Stato e la „sapienti consilio“ del B. Pio X*, in: *Romana Curia a Beato Pio X sapienti consilio reformata* (Rom 1951) 164–239.

⁸ L. v. Pastor, *Geschichte der Päpste VII* (1920) 81, 86, 90; VIII (1920) 55 ff.; IX (1923) 20 ff., 37; X (1926) 49, 65, 535 f.; 538, 583; XI (1927) 35–42; XII (1925) 42; XIII / 1 (1928) 56 f., 254, 262 f., 445 ff.

⁹ F. X. Seppelt – G. Schwaiger, *Geschichte der Päpste V* (München ² 1959) 119, 151, 175, 207, 211.

¹⁰ R. Ansel, *La secrétairerie pontificale sous Paul IV*, in: *Revue des questions historiques* 79 (1910) 408–470.

¹¹ P. O. Törme, *Ptolémé Gallio, Cardinal de Come. Étude sur la cour de Rome, sur la Secrétairerie Pontificale et sur la politique des Papes au XVI^e siècle* (Paris 1908).

¹² *Informatione del Secretario et Secretaria di Nostro Signore et di tutti gli offitii che da quello dependono*, in: H. Laemmer (Hg.), *Monumenta Vaticana Historiam Ecclesiasticam saec. XVI illustrantia* (Freiburg 1861) 104–108.

¹³ P. Denis, *Nouvelles de Rome, Précédées de listes de tous les fonctionnaires de la Cour de Rome I* (Paris 1913).

¹⁴ Vgl. Kraus (Anm. 5) 218 ff.

¹⁵ Ebd. 228 ff.

¹⁶ A. Kraus (Hg.), *Das päpstliche Staatssekretariat im Jahre 1623. Eine Denkschrift des ausscheidenden Sostituto an den neuernannten Staatssekretär*, in: RQ 52 (1957) 93–122.

¹⁷ A. Kraus (Hg.), *Die Aufgaben eines Sekretärs zur Zeit Urbans VIII. (1623)*, in: RQ 53 (1958) 89–92.

- ¹⁸ Vgl. dazu Kraus (Anm. 5) 190 ff.
¹⁹ Ebd. 16.
²⁰ D. Luçay, Les Secrétaires d'État depuis leur Institution jusqu' à la mort de Louis XV. (Paris 1881) 27 ff.; J. Caillet, De l'Administration en France sous le Ministère du Cardinal Richelieu (Paris 1857) 18.
²¹ Vgl. Kraus (Anm. 5) 150 ff., 238 ff.
²² Semmler (Anm. 5) 47.
²³ Kraus (Anm. 5) 4; Ders., Das Archiv Magalottis, Staatssekretärs Urbans VIII. von 1623 bis 1628, in: E. Gatz (Hg.), Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876–1976. Beiträge zu seiner Geschichte (RQ, 35. Supplementheft) (Rom – Freiburg – Wien 1977) 88 f.
²⁴ Vgl. Semmler (Anm. 5) 47.
²⁵ Kraus (Anm. 5) 18 ff., 164.
²⁶ Kraus (Anm. 2) 75 ff.
²⁷ Vgl. J. Gounon-Loubens, Essai sur l'administration de la Castille au XVI^e siècle (Paris 1860) 353; s. auch F. Walser, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V. (Abhdl. d. A. d. W. Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 3, 43) (Göttingen 1959) 231.
²⁸ Dazu Pastor XI (Anm. 8) 36 ff.
²⁹ Kraus (Anm. 5) 87.
³⁰ Semmler (Anm. 5) 49 ff., 72 f.
³¹ R. Schnitzer, Neuere Forschungen zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats, in: RQ 62 (1967) 109.
³² G. Sardi, Il Card. G. B. Spada e il Conclave del 1670, in: Atti della R. Accademia Lucchese die Scienze, Lettere ed Arti 36 (1925) 197 f.
³³ Vgl. dazu A. Kraus, Der Kardinal-Nepote Francesco Barberini und das Staatssekretariat Urbans VIII., in: RQ 64 (1969) 198 ff., 205 f.
³⁴ Ebd.; vgl. auch Urban VIII. (Anm. 5) 29 ff., 153 f., 223 ff.
³⁵ Vgl. C. J. Burckhardt, Richelieu I. Der Aufstieg zur Macht (Tübingen ¹⁴1961); O. A. Ranum, Richelieu and the Councillors of Louis XIII. A study of the Secretaries of State and Superintendents of Finance in the Ministry of Richelieu 1635–1642 (London 1965); Acta Pacis Westphalicae ser. II Abt. B 1, hg. v. K. Reppen, Die französischen Korrespondenzen 1644, bearb. v. U. Irsigler (Münster 1979) LVI ff., LXXX f.
³⁶ L. Hammermayer, Grundlinien der Entwicklung des päpstlichen Staatssekretariats von Paul V. bis Innozenz X., in: RQ 55 (1961) 157–202, bes. 171 ff.
³⁷ Kraus (Anm. 5) 62 ff.
³⁸ Vgl. ebd. 10 ff.; Kraus (Anm. 2) 77; ders. (Hg.), Amt und Stellung des Kardinalnepoten zur Zeit Urbans VIII. (1623), in: RQ 53 (1958) 238–243.
³⁹ Vgl. Kraus (Anm. 16) 110 f., 115; ders. (Anm. 2) 77 f.; ders. (Anm. 5) 62 ff.
⁴⁰ Kraus (Anm. 2) 79.
⁴¹ F. M. G. Evans, The principal Secretary of State. A Survey of the office from 1588 to 1680 (Manchester – London 1923), 34, 62 f., 84.
⁴² K. Reppen, Der päpstliche Protest gegen den Westfälischen Frieden und die Friedenspolitik Urbans VIII., in: HJ 75 (1956) 94–122.
⁴³ Ders., Die Römische Kurie und der Westfälische Friede I/1 (Tübingen 1962) XVI.
⁴⁴ Ebd. 183.
⁴⁵ Ebd. 200 ff.
⁴⁶ Kraus (Anm. 5) 164.
⁴⁷ Reppen (Anm. 43) 205 ff.; vgl. ders. I/2 (Tübingen 1967) n. 12, 16, 17, 27, 32.
⁴⁸ K. Reppen (Hg.) Die Hauptinstruktion Ginettis für den Kölner Kongreß (1636), in: QF 34 (1954) 250–287; ders. (Hg.), Fabio Chigis Instruktion für den Westfälischen Friedenskongreß. Ein Beitrag zum kurialen Instruktionswesen im Dreißigjährigen Krieg, in: RQ 48 (1953) 79–116.
⁴⁹ Reppen, Römische Kurie I/2 (Anm. 47) n. 159–161, 172/73, 175, 183–186; vgl. dazu ders. I/1 517, 520, 552.

⁵⁰ Ebd. I/2 n. 172 S. 265 f.

⁵¹ Vgl. die Anmerkungen 32–34; Beispiele auch bei *Reppen* I/1 (Anm. 43) 283 Anm. 329, 344 Anm. 163.

⁵² *K. Reppen*, Francesco Barberini, Hugo Grotius und die römische Vorgeschichte der Bulle In eminenti, in: RQ 58 (1963) 122. Vgl. dazu auch Anm. 71.

⁵³ *Reppen* I/2 (Anm. 47) n. 59.

⁵⁴ Ebd. n. 139; vgl. dazu *K. Reppen*, Lukas Holstenius als politischer Gutachter in Rom. Eine unbekannte Denkschrift aus der Zeit des Restitutionsedikts, in: QF 39 (1959) 342–352.

⁵⁵ *Reppen* I/1 (Anm. 43) 439, 443, 458 Anm. 250.

⁵⁶ Ebd. 69, 76, 157, 182.

⁵⁷ *J. Grisar*, Maria Ward's Institut vor römischen Kongregationen (1616 – 1630) (= Misc. Hist. Pontif. 27) (Rom 1966) 252 Anm. 48, 366 ff.

⁵⁸ *K. Reppen*, Finanzen, Kirchenrecht und Politik unter Urban VIII., in: RQ 56 (1961) 64.

⁵⁹ *A. Kraus*, Die Annales Ecclesiastici des Abraham Bzovius und Maximilian I. von Bayern, in: Reformata Reformanda. Festgabe für Hubert Jedin zum 17. Juni 1965 Bd. II, hg. v. *E. Iserloh* u. *K. Reppen* (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Supplementband 1) (Münster 1965) 253–303. Wieder in: *A. Kraus*, Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten (München 1979) 54–105.

⁶⁰ *G. Lutz*, Kardinal Giovanni Francesco Guidi di Bagno (Tübingen 1971) 74 ff., 82 ff., 97 ff., 315, 565 ff., 590.

⁶¹ Nuntiaturreporte und Nuntiaturforschung. Kritische Bestandsaufnahme und neue Perspektiven, hg. v. Deutschen Historischen Institut in Rom (Rom 1976) (= QF 53, 1973, 152–275); wichtig für unseren Zusammenhang sind die Beiträge von *H. Lutz* (ebd. 160 ff.), *G. Müller* (ebd. 177), *H. Goetz* (ebd. 214 ff.) und *G. Lutz* (ebd. 227 ff.).

⁶² Nuntiaturreporte aus Deutschland (künftig zitiert NB) Abt. 2 Bd. 2 (Tübingen 1954); Bd. 7 (1952) Abt. 1 (fällt in künftigen Zitaten weg); Bd. 13 (1959); Ergbd. 1 (1963).

⁶³ NB 8 (1967); NB 17 (1970); NB, Kölner Nuntiaturreport II/3 (1971); ebd. IV/1 (1975); ebd. V/1 (1972); ebd. II/4 (1983).

⁶⁴ NB 14 (1971) XLIII – XLVIII; NB 15 (1981) LXXXVII – LXXXI.

⁶⁵ Die Hauptinstruktionen Clemens' VIII. Bd. I (Tübingen 1984) XLII, XLIV f., XCVI.

⁶⁶ NB, Kölner Nuntiaturreport VI/2 (1977) n. 826 S. 661 f.

⁶⁷ Ebd. VII/1 (1980) LXV f.

⁶⁸ NB 8 (1967); NB, Ergbd. 2 (1969); NB 15 (1981); NB 17 (1970); NB, Kölner Nuntiaturreport VI (1977); ebd. II/4 (1983).

⁶⁹ NB 16 (1965); NB 17 (1970), NB, Kölner Nuntiaturreport V/1-2 (1972); ebd. VII/1 (1980); NB, Abt. 3 Bd. 6 (1981).

⁷⁰ NB, Kölner Nuntiaturreport II/2 (1969) XLII.

⁷¹ Acta Nuntiaturae Gallicae 5. Correspondance du Nonce en France Ranuccio Scotti (1639–1641), hg. v. *P. Blet* (Rom – Paris 1965) n. 792 S. 545 (= AV Barb. lat. 8210 fol. 167; die Minute stammt von F. Barberini selbst, der Band enthält nur Korrespondenzen, die im Zusammenhang des Proprio-Sekretariats Barberinis stehen).

⁷² *Reppen* (Anm. 52) 112 Anm. 20.

⁷³ *H. Jaschke*, „Das persönliche Regiment“ Clemens' VIII. Zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats, in: RQ 65 (1970) 133 ff.

⁷⁴ *H. Lutz*, NB 15, LXXVI ff.; *G. Lutz*, Glaubwürdigkeit und Gehalt von Nuntiaturreporten (Nuntiaturreporte, wie Anm. 61) 227–275.

⁷⁵ S. Anm. 34.

⁷⁶ *G. Lutz* (Anm. 74) 275.

⁷⁷ *Semmler* (Anm. 5) 11.

⁷⁸ *Z. B. Prodi* (Anm. 1) 94, wo erst nach Ende des Nepotismus die Konsolidierung des Staates angesetzt wird – wie aber kam es zum Ende des Nepotismus?

⁷⁹ *Prodi* (Anm. 1) 90.

⁸⁰ Einführung in *Kraus* (Anm. 5) XVIII.